



**Richtlinie für die Abwicklung des
Entschädigungsverfahrens
nach Katastrophenschäden
im Vermögen natürlicher und juristischer Personen
mit Ausnahme der Gebietskörperschaften
im Bundesland Steiermark –**

Katastrophenfonds-Richtlinie Steiermark

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1 Gesetzliche Grundlagen:.....	3
2 Förderungsgegenstand - Zielsetzung.....	4
3 Antragstellung, Weiterleitung	5
3.1 Antragsberechtigte Personen:	5
3.2 Antragstellung / Örtliche Zuständigkeit:	5
3.3 Schadensarten	5
3.4 Meldefrist:.....	6
3.5 Versicherungsleistung - Mindestschadenssumme:	6
3.6 Beweissicherung von Schäden:.....	7
3.7 Weiterleitung der Privatschadensausweise durch die Gemeinde:.....	7
4 Veranlassungen durch die Bezirksverwaltungsbehörde, Erhebung:	8
4.1 Überprüfung der Privatschadensausweise:	8
4.2 Allgemeines bei der Schadenserhebung vor Ort:.....	8
4.2.1 Vollständigkeit der Schadenserhebung:	8
4.2.2 Schadenserhebung, Verpflichtungserklärung:	8
4.2.3 Versicherungsbestätigung:.....	9
4.2.4 Umsatzsteuer:.....	9
4.3 Nicht zu berücksichtigende Schäden:.....	9
4.4 Besonderheiten der Erhebung bei den einzelnen Schadensarten.....	10
5 Vorlage der Privatschadensausweise:	12
5.1 Allgemeiner Teil.....	12
5.2 Einsichtnahme in die Schadenserhebung:.....	12
5.3 Finanzamtsbestätigung:.....	12
6 Entschädigungsprozentsätze, Auszahlung:.....	13
6.1 Entschädigungsprozentsätze:.....	13
6.2 Allgemeines:.....	13
6.3 Auszahlungsmodalitäten der einzelnen Schadensarten:.....	13
6.4 Nachweisführung für Auszahlung:	14
7 Allgemeines:	16
7.1 Verfall der Entschädigung:.....	16
7.2 Rückforderungen:.....	16
7.3 Härtefälle:.....	16
7.4 Datenschutz:	16
7.5 Ausschlussgrund:	17
8 EU-Bestimmungen:	18
9 Inkrafttreten - Außerkrafttreten:	21

1 Gesetzliche Grundlagen:

Rechtsgrundlagen der gegenständlichen Richtlinie zur Erhebung, Beurteilung und Entschädigung von Katastrophenschäden aufgrund der Ursachen Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz und Hagel im Vermögen natürlicher und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften sind:

- ▶ Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020, ABI C vom 01.07.2014, S. 1-97 in der geänderten Fassung vom 8. Dezember 2020, ABI C 424 vom 8.12.2020, S. 30-31
- ▶ Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI L 193 vom 01.07.2014, S. 1-75 in der geänderten Fassung der VO (EU) Nr. 2008/2020 vom 08. Dezember 2020, ABI L 414 vom 09.12.2020, S. 15-18
- ▶ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI L 187 vom 26.6.2014, S. 1-78 in der geänderten Fassung der VO (EU) Nr. 972/2020 vom 2. Juli 2020, ABI L 215 vom 07.07.2020, S. 3-6
- ▶ Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI L 369 vom 24.12.2014, S. 37-63 in der geänderten Fassung der VO (EU) Nr. 2008/2020 vom 8. Dezember 2020, ABI L 414 vom 09.12.2020, S. 15-18
- ▶ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABI L 352 vom 24.12.2013, S. 1-8 in der geänderten Fassung der VO (EU) Nr. 972/2020 vom 2. Juli 2020, ABI L 215 vom 07.07.2020, S. 3-6
- ▶ Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABI L 352 vom 24.12.2013, S. 9-17 in der geänderten Fassung der Verordnung (EU) Nr. 316/2019 der Kommission vom 21. Februar 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013, ABI L 51 vom 21.02.2019, S. 1-6
- ▶ Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, ABI L 190 vom 27.06.2014, S. 45-54 in der geänderten Fassung der VO (EU) Nr. 2008/2020 vom 08. Dezember 2020, ABI L 414 vom 09.12.2020, S. 15-18
- ▶ Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1996 – KatFG 1996), BGBl. Nr. 201/1996 idF. BGBl. I Nr. 74/2019
- ▶ Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark in der Fassung 2021

Unter Beachtung der oben angeführten EU-Regelungen und in Anwendung des Bundesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1996 - KatFG 1996), BGBl. Nr. 201/1996 idF BGBl. I Nr. 74/2019, sowie aufgrund des § 6 der „Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark in der Fassung 2021“ werden folgende Inhalte festgelegt:

2 Förderungsgegenstand - Zielsetzung

Die Verwendung von Mitteln aus dem Katastrophenfonds ist nach den Bestimmungen des § 3 Z. 3 lit. a) KatFG 1996 ausschließlich zur Deckung außerordentlicher Erfordernisse beschränkt, die einem (Bundes-)Land durch finanzielle Hilfe zur Beseitigung außergewöhnlicher Schäden, die durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz und Hagel im Vermögen physischer (natürlicher) und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften entstanden sind.

Die Mittel des Fonds sollen grundsätzlich zur Wiederherstellung des Zustandes zum Zeitpunkt vor Eintritt der Katastrophe verwendet werden.

Begriffsbestimmungen:

1. Gebietskörperschaften: Bund, Länder und Gemeinden;
2. Außergewöhnlicher Schaden: Schaden aufgrund eines nicht in regelmäßigen Abständen wiederkehrenden, voraussehbaren Katastrophenereignisses;
3. Wiederherstellung des vorigen Zustandes: Herstellung des Zustandes in der Weise, dass die ursprüngliche Nutzung wieder möglich ist;
4. Hochwasser: Zeitlich beschränkte Überflutung von Land, das normalerweise nicht mit Wasser bedeckt ist, aber auch: Wasser durchschwemmt Einrichtungen von einem höher gelegenen Grundstück aus;
5. Eigenleistungen: Darunter sind Sachleistungen durch Bereitstellung von Gütern, wie eigenem Bauholz, eigenem Schottermaterial etc., oder Leistungen in Form von unbezahlter freiwilliger Arbeit zu verstehen;
6. De-minimis-Beihilfe: Die Gesamtsumme der einer Förderungswerberin/einem Förderungswerber gewährten „De-minimis“-Förderungen darf den in den jeweils aktuellen Beihilfenrechtsgrundlagen der Europäischen Kommission festgesetzten Betrag nicht übersteigen;
7. Förderungswert: Wert der vom Förderungsgeber erbrachten Mittel.

3 Antragstellung, Weiterleitung

3.1 Antragsberechtigte Personen:

- Natürliche Personen (Einzelpersonen),
- Juristische Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften,

die einen außergewöhnlichen Schaden an im Bundesland Steiermark befindlichem Vermögen erlitten haben.

Dies gilt sinngemäß auch für Pacht- und Bewirtschaftungsverhältnisse.

3.2 Antragstellung / Örtliche Zuständigkeit:

Die Formulare „Privatschadensausweis“ (=Antrag) und „Verpflichtungserklärung“ stehen im Internet unter der Adresse www.agrar.steiermark.at → „Sonstiges“ → „Leistungen von A bis Z“ → Katastrophenfonds als Online-Formular bzw. als Download bereit.

- Der Privatschadensausweis kann online gestellt werden.
- Privatschadensausweise können auch bei jeder steirischen Gemeinde vor Ort gestellt werden. Die Gemeinde folgt den Geschädigten das Formular „Verpflichtungserklärung“ aus, damit die Geschädigten dieses lesen und später dem/r Sachverständigen unterfertigt übergeben.

Örtlich zuständig zur Abwicklung des Schadens ist jene Gemeinde, in deren Gemeindegebiet der Schaden aufgetreten ist. Jede Gemeinde, bei der ein Privatschadensausweis gestellt wird, leitet diesen an die zuständige Schadenseintritts-Gemeinde weiter.

Für jede Schadensart ist ein eigener Privatschadensausweis zu stellen.

Bei Pachtverhältnissen sind für die Schäden, die die Pächter betreffen (Ernteschäden, Inventar, Hausrat etc.), und für die Schäden, die die Eigentümer betreffen (Gebäudeschäden, Dauerschäden etc.), getrennte Privatschadensausweise zu stellen, und von den Sachverständigen sind getrennte Erhebungsformulare auszufüllen.

Bei Schäden an Wald sind die erforderlichen Zusatzangaben am online verfügbaren Privatschadensausweis www.agrar.steiermark.at/cms/beitrag/10178137/12722299/ anzugeben. Es ist zu beachten, dass es sich bei Schadensart 03 und Schadensart 06 (siehe nächster Punkt) um De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 handelt.

3.3 Schadensarten

Schadensart 01:	Schäden an <u>Gebäuden</u> , <u>baulichen Anlagen</u> , <u>Inventar</u>
Schadensart 02:	Schäden an <u>Ernte</u> , <u>Flur</u> , <u>Vieh</u>
Schadensart 03:	Schäden an <u>Wald</u> , Waldbodenverlust
Schadensart 04:	Schäden durch <u>Erdbeben</u> auf privaten Grundstücken und an Bauwerken, für die mit Sicherungsmaßnahmen wie Tiefendrainagen, Stützbauwerken und Gebäudefundament-sicherungen die Standsicherheit und der ursprüngliche Zustand vor Eintritt des Schadensereignisses wiederhergestellt wird
Schadensart 05:	Schäden an <u>privaten Straßen</u> , privaten <u>Wegen</u> , privaten <u>Brücken</u>
Schadensart 06	Schäden an <u>privaten Forststraßen</u> und <u>privaten Forstbrücken</u>

3.4 Meldefrist:

- Die Entschädigung für **Schadensart 01** ist von den Geschädigten umgehend, jedoch spätestens zwei Monate nach Eintritt des Katastrophenereignisses zu beantragen.
- Die Entschädigungen für **Schadensart 02 bis Schadensart 06** sind von den Geschädigten umgehend, jedoch spätestens sechs Monate nach Eintritt des Katastrophenereignisses zu beantragen.
- Verspätet eingebrachte Anträge werden abgelehnt.

3.5 Versicherungsleistung - Mindestschadenssumme:

- Bei Bestehen einer Versicherung ist die Versicherungsleistung vom betragsmäßig höchsten Schadensobjekt in Abzug zu bringen und vom verbleibenden Betrag der jeweilige Entschädigungsprozentsatz der Schadensart zu errechnen.
- Allfällige weitere Entschädigungen aus demselben Grund werden nur insofern berücksichtigt, als nicht mehr als 100% der Schadenshöhe ausbezahlt werden.
Der Abzug erfolgt
bei Schadensart 01, 02, 03 und 06 durch die Abteilung 10,
bei Schadensart 04 durch die Abteilung 14,
bei Schadensart 05 durch die Abteilung 7.

- Die Mindestschadenssumme wird nach Abzug einer allfälligen Versicherungsleistung für alle Schadensarten mit 1.000 EUR festgesetzt.

3.6 *Beweissicherung von Schäden:*

Bei sämtlichen eingetretenen Schäden ist unmittelbar nach Schadenseintritt zur Beweissicherung von den Geschädigten eine fotografische Dokumentation, die den Zustand des Objektes vor Inangriffnahme der Instandsetzungsarbeiten zeigt, durchzuführen oder sonstige Beweise zu sichern und den Sachverständigen möglichst digital zu übergeben. Erst nach fotografischer Dokumentation oder Beweissicherung kann mit Aufräumarbeiten begonnen werden.

3.7 *Weiterleitung der Privatschadensausweise durch die Gemeinde:*

Sämtliche Privatschadensausweise werden von der Gemeinde nach Erstprüfung, Ergänzung der Grundstücksnummer und bei Bauwerken nach Ergänzung des Baubewilligungsvermerks auf elektronischem Weg der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat Graz) übermittelt.

4 Veranlassungen durch die Bezirksverwaltungsbehörde, Erhebung:

4.1 Überprüfung der Privatschadensausweise:

- Die Bezirksverwaltungsbehörde überprüft die Qualifikation/Kategorie der AntragstellerInnen (Privatperson, landwirtschaftlicher Betrieb, gewerblicher Betrieb usw.) und berichtigt diese gegebenenfalls.

Ergibt die Prüfung durch die Bezirksverwaltungsbehörde, dass der Schaden nicht entschädigungsfähig ist, verständigt diese die Geschädigten vom Ablehnungsgrund schriftlich.

- Ist ein Schaden voraussichtlich entschädigungsfähig, beauftragt die Bezirksverwaltungsbehörde den/die zuständige(n) Sachverständige(n) mit der Beurteilung des Schadens.

Die Sachverständigen prüfen, ob die Ursache des Schadens auf eine Naturkatastrophe im Sinne der gegenständlichen Richtlinie zurückzuführen ist und verständigen bei Schadensarten 01, 02, 03 und 06 die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, bei Schadensarten 04 und 05 die jeweilige Abteilung von einer allfälligen Negativbeurteilung.

4.2 Allgemeines bei der Schadenserhebung vor Ort:

4.2.1 Vollständigkeit der Schadenserhebung:

Die/Der Geschädigte hat persönlich oder durch Bevollmächtigte die Angaben über die Vollständigkeit der Schadenserhebung, das Bestehen oder Nichtbestehen eines Versicherungsschutzes, sowie eine allfällige Vorsteuerabzugsberechtigung durch Unterschrift im Erhebungsformular zu bestätigen.

Ohne schriftliche Bestätigung erfolgt keine weitere Bearbeitung des Privatschadensausweises.

4.2.2 Schadenserhebung, Verpflichtungserklärung:

Die Geschädigten werden grundsätzlich vom Erhebungstermin der Sachverständigen verständigt.

Die Geschädigten oder deren Bevollmächtigte haben in jedem Fall das Erhebungsblatt der Sachverständigen zu unterzeichnen, wenn die Sachverständigen vor Ort (gewesen) sind; die Verpflichtungserklärung ist im Falle einer tatsächlichen Entschädigung zu unterzeichnen.

Die Erhebung der Sachverständigen hat die Art, das Ausmaß, die Höhe und die grundstückbezogene Örtlichkeit des Schadens zu beinhalten. Die Geschädigten haben den Sachverständigen die entsprechenden Versicherungspolizzen vorzulegen, welche die Sachverständigen fotografisch festhalten und dem Erhebungsblatt beilegen.

Es können nur Objekte entschädigt werden, welche bewilligt sind bzw. dem konsentierten Rechtszustand angehören.

Es sind nur jene Kosten als Schadenshöhe heranzuziehen, die aufgewendet werden müssen, um den Sachzustand durch Beurteilung des Zeitwertes zum Zeitpunkt vor Eintritt der Katastrophe wiederherzustellen. Kosten, die der Verbesserung des Zustandes dienen würden, werden bei der Ermittlung der Schadenshöhe nicht berücksichtigt.

4.2.3 Versicherungsbestätigung:

Für Schadensarten 01 und 02 gilt: Die Geschädigten haben der Bezirksverwaltungsbehörde unaufgefordert eine schriftliche Bestätigung von der Versicherung über den abgeschlossenen Versicherungsfall vorzulegen. Wird die Bestätigung nicht beigebracht, fordert die Bezirksverwaltungsbehörde diese unter Fristsetzung nach. Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist und ohne Kontaktaufnahme mit der Bezirkshauptmannschaft wird der Antrag ausgeschieden.

Für Schadensarten 03 bis 06 gilt: Sollte bei der Schadenserhebung eine allfällige Versicherungssumme noch nicht feststehen, ist mit der weiteren Bearbeitung so lange zu warten, bis der Versicherungsbetrag mit schriftlicher Bestätigung oder mit Auszahlungsbeleg vorliegt.

4.2.4 Umsatzsteuer:

Die Schadenshöhe ist für Privatpersonen immer inklusive der USt anzugeben.

Pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Gewerbe-Betriebe im weitesten Sinn (z.B. Vereine, Einzelbetriebe, Fischereibetriebe, Forstbetriebe) gelten hier als vorsteuerabzugsberechtigt; es sind Nettobeträge anzugeben.

4.3 Nicht zu berücksichtigende Schäden:

- Gewinnentgang und Betriebsausfall (Einkommensverluste)
- Folgeschäden aus einem Katastrophenereignis
- Schäden durch Hagel, Vermurung, Schneedruck und Bergsturz bei landwirtschaftlichen, gewerblichen und Fischerei-Betrieben. Diese Schäden können nach dieser Richtlinie als De-

minimis-Beihilfe entschädigt werden, aber - siehe nächster Punkt (Hagelschäden an landwirtschaftliche Kulturen)

- Hagelschäden an landwirtschaftlichen Kulturen sind auch als De-minimis-Beihilfe nicht zu berücksichtigen
- Schäden an privaten Kraftfahrzeugen und privaten Wohnwägen, E-Bike etc.
- Schäden an Luxusgegenständen, wie Perserteppiche, Schmuck, Antiquitäten, Pelze, Gemälde, Ziergegenstände, Skulpturen, Swimmingpools, Saunas, etc.
- Schäden an Hobbygegenständen und –ausrüstungen, Sportausrüstungen, Zelte- und Campingausrüstung, Zubehör für private Tierhaltung, Sammlungen aller Art, Ziergehölze, etc.
- überdurchschnittliche Markenware
- Nässeschäden an landwirtschaftlichen Kulturen sowie Abschwemmschäden, die naturbedingt bei jedem stärkeren Regen auftreten können oder durch pflanzenbauliche Maßnahmen verhinderbar sind;
- Private Teichanlagen und deren Besatz, das Ausbaggern
- Fische in Fließgewässern
- Schäden an Glashäusern und Folientunnels in landwirtschaftlichen Betrieben
- Fallwild
- Ufereinrisse
- Entfernung und Entsorgung von Geschiebeablagerungen einschließlich Holz und Unrat:
 - aus dem Bereich der Wasserfassung (einschließlich Stauraum) von Wasserkraftanlagen, sowie
 - aus dem Bachbett im Bereich der für Wasserkraftanlagen hergestellten Unterwassereintiefungen und von Rückhaltebecken
- Schäden an Druckrohrleitungen von Wasserkraftanlagen, die einen Abstand zum Gewässer, gemessen von der Uferbordkante bis zum Rohrscheitel, von 10 m unterschreiten
- Schäden durch Erdbeben an Gebäuden und Bauwerken (Stützmauern, Geländeanschlüßungen, etc.), die über keine erforderliche baurechtliche Bewilligung verfügen oder wenn die Auflagen oder Bedingungen im Baubewilligungsbescheid nicht erfüllt wurden
- Schäden durch Erdbeben an Baugruben, sofern die Baugrubensicherung auch unter Berücksichtigung von Starkniederschlägen und Vorkehrungen zur Ableitung von Oberflächenwässern nicht oder nicht im erforderlichen Ausmaß ausgeführt wurden.

4.4 Besonderheiten der Erhebung bei den einzelnen Schadensarten

Schadensart 01:

Die Richtigkeit von allfälligen Aufstellungen des/r Geschädigten über Inventar hat diese/r mit seiner/ihrer Unterschrift zu bestätigen.

Schadensart 02:

Lässt sich der tatsächlich eingetretene Schaden bei der Erhebung noch nicht feststellen, so kann der/die allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige eine Nach-Erhebung zur Erntezeit vornehmen. In diesem Fall hat die/der Geschädigte den Termin der Ernte rechtzeitig bekannt zu geben, damit die Nach-Erhebung noch vor der Ernte durchgeführt werden kann. Folgeschäden in den nachfolgenden Jahren sind mit Ausnahme von Dauerkulturen nicht zu berücksichtigen.

Schadensart 03:

Bei Waldbodenverlust ist eine Entschädigungsgewährung aus dem Katastrophenfonds dann möglich, wenn über einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren der Waldboden durch Bergsturz, Erdbeben, oder Vermurung verloren geht.

Schadensarten 04: keine Besonderheiten.

Schadensart 05 und 06:

Schäden an den aufgezählten Einrichtungen infolge des Abtransportes von Schadholz aus Katastrophenereignissen ist bedingt entschädigungsfähig.

5 Vorlage der Privatschadensausweise:

5.1 *Allgemeiner Teil*

Nach durchgeführter Erhebung sind die Gutachten samt etwaigen weiteren Erhebungsformularen und Fotos elektronisch von den Sachverständigen an die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Abteilungen weiterzuleiten.

Liegt die Höhe des erhobenen Schadens unter 1.000 EUR oder ist eine Bearbeitung aus anderen Gründen nicht möglich, so haben die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die Abteilungen 7 oder 14 den Geschädigten schriftlich mitzuteilen, dass richtliniengemäß eine Entschädigungsgewährung aus dem Katastrophenfonds nicht möglich ist.

All jene Fälle, in denen betragsmäßig eine Entschädigung möglich ist, oder aber auch wenn Unklarheiten bestehen, sind umgehend der zuständigen Abteilung elektronisch weiterzuleiten, wo diese weiterbearbeitet werden.

Die Geschädigten erhalten über eine endgültige Entscheidung eine schriftliche Mitteilung von der zuständigen Abteilung oder von der Bezirksverwaltungsbehörde.

5.2 *Einsichtnahme in die Schadenserhebung:*

Das Original des Erhebungsformulars und die Verpflichtungserklärung verbleiben bei der/dem erhebenden Sachverständigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde sowie die begutachtenden Sachverständigen können **nur den Geschädigten** selbst sowie **bei Vorlage einer Vollmacht** auch Beauftragten der Geschädigten Einsicht in die Unterlagen gewähren. Eine Anfertigung von Kopien oder Fotografien ist jedoch ausgeschlossen. Diese ist nur bei anhängigen Gerichtsverfahren möglich.

5.3 *Finanzamtsbestätigung:*

Die von den Abteilungen an die Geschädigten versendeten Verständigungen über die Gewährung von Entschädigungen aus dem Katastrophenfonds sind als Finanzamtsbestätigung zu verwenden. In Ausnahmefällen stellen die Abteilungen eine Bestätigung über erlittene Katastrophenschäden oder das zugrundeliegende Gutachten dem Finanzamt zur Verfügung.

6 Entschädigungsprozentsätze, Auszahlung:

6.1 Entschädigungsprozentsätze:

	Entschädigungsprozentsatz
<input type="checkbox"/> Gebäudeschäden sowie Maßnahmen zur Sicherung von Gebäuden nach Erdbeben:	50 %
<input type="checkbox"/> Behebung von Erdbeben-Schäden durch Sicherung und Tiefendrainagen, wenn keine Gebäude betroffen sind:	40 %
<input type="checkbox"/> sämtliche sonstige Schäden:	30 %

6.2 Allgemeines:

Die Auszahlung erfolgt immer auf das von der/m Antragsteller/in angeführte Konto. Ein- und derselbe Schaden kann nur einmal entschädigt werden. Wurde das gleiche Objekt vor dessen Wiederherstellung aufgrund eines Schadens nochmals von einem Katastrophenereignis getroffen, wird eine Gesamtbeurteilung vorgenommen.

Sollten Eigentumsübertragungen oder Bewirtschafterwechsel zwischen Schadenseintritt und Auszahlung der Entschädigungssumme stattfinden, hat dies keinen Einfluss auf die Auszahlung an den/die ursprüngliche/n Antragsteller/in.

6.3 Auszahlungsmodalitäten der einzelnen Schadensarten:

- Entschädigungen aufgrund Schadensart 01 werden von der Bezirkshauptmannschaft ausgezahlt, im Zuständigkeitsbereich der Stadt Graz werden diese Entschädigungen von der Abteilung 10 ausgezahlt.
- Entschädigungen aufgrund Schadensart 02 werden von der Abteilung 10 ausgezahlt.
- Entschädigungen aufgrund Schadensart 03 werden von der Abteilung 10 ausgezahlt.
- Entschädigungen aufgrund Schadensart 04 werden von der Abteilung 14 ausgezahlt.
- Entschädigungen aufgrund Schadensart 05 werden von der Abteilung 7 ausgezahlt.
- Entschädigungen aufgrund Schadensart 06 werden von der Abteilung 10 ausgezahlt.

6.4 Nachweisführung für Auszahlung:

Für Auszahlungen bei Schadensarten 01, 04, und 05 müssen die fotografischen Dokumentationen unmittelbar nach Schadenseintritt sowie nach Durchführung von Instandsetzungsarbeiten vorliegen.

Erforderliche **Nachweise** (Rechnungen samt allfälligen Eigenleistungsaufzeichnungen) müssen ab einem Förderungswert von 2.500 EUR jedenfalls **in Höhe des Förderungswertes** vorliegen.

Rechnungen von Gewerbebetrieben, die anscheinend nicht dem Umsatzsteuergesetz entsprechen, werden von der die Nachweise prüfenden Stelle dem Finanzamt vorgelegt.

Aufstellungen von durchgeführten Eigenleistungen von Privatpersonen müssen dem ortsüblichen Marktwert entsprechen und von dem/r zuständigen Sachverständigen als plausibel bestätigt werden.

Bei unzulänglichem Nachweis hat die auszahlende Stelle die Auszahlung entsprechend anzupassen.

► Für Entschädigungsbeträge (Förderungswert) bei **Schadensart 01** bis **2.500 EUR** gilt Folgendes:

Die Bezirksverwaltungsbehörde setzt den Auszahlungsprozess nur gegen Vorlage von Unterlagen (z.B. Fotos) in Gang, die die Glaubhaftigkeit der Umsetzung veranschaulichen, die die Wiederinstandsetzung in den Sachzustand zum Zeitpunkt vor Eintritt der Katastrophe betreffen.

► Für Entschädigungsbeträge (Förderungswert) bei **Schadensart 01** von **mehr als 2.500 EUR** gilt Folgendes:

Zusätzlich zu den Erfordernissen der Vorlage der fotografischen Dokumentation ist für die Auszahlung die Vorlage von Rechnungen in Höhe des Auszahlungsbetrages erforderlich, die die Wiederherstellung des Zustandes zum Zeitpunkt vor Eintritt der Katastrophe betreffen. Aufstellungen von durchgeführten Eigenleistungen von Privatpersonen müssen dem ortsüblichen Marktwert entsprechen und von der/dem zuständigen Sachverständigen als plausibel bestätigt worden sein.

► Für die Auszahlung der Entschädigungsbeträge (Förderungswert) jeglicher Größenordnung **bei Schadensart 02, 03 und 06** gilt Folgendes:

Die Auszahlung erfolgt nach Vorliegen und aufgrund des Sachverständigenutachtens unter Abzug von allfälligen Erlösen.

► Für die Auszahlung der Entschädigungsbeträge (Förderungswert) bei **Schadensart 04** kann die Nachweisführung bei Bauausführung der Rutschhangsicherung und Projektabrechnung durch die Abteilung 14 entfallen.

Bei Bauausführung durch private Firmen und/oder als Eigenleistung auf Basis eines geologischen oder bodenmechanischen Gutachtens erfolgt die Auszahlung von der

Abteilung 14 gegen Vorlage von Unterlagen (z.B. Fotos), die die Glaubhaftigkeit der Umsetzung veranschaulichen, die die Wiedereinsetzung in den Sachzustand zum Zeitpunkt vor Eintritt der Katastrophe betreffen. Zusätzlich sind Rechnungen und Zahlungsnachweise in Höhe des Auszahlungsbetrages erforderlich, die die entsprechende Wiederinstandsetzung betreffen.

In jedem Fall ist ein Bauausführungsplan und eine fotografische Dokumentation der Bauphasen als Nachweis vorzulegen.

- Für die Auszahlung der Entschädigungsbeträge (Förderungswert) bei Schadensart 05 erfolgt die Prüfung der Nachweise durch die Abteilung 7.

7 Allgemeines:

7.1 Verfall der Entschädigung:

Werden die Entschädigungsbeträge von den Geschädigten nicht in Anspruch genommen, weil sie die erforderlichen Nachweise nicht vorlegen oder der Fall aus anderen Gründen nicht nachvollziehbar ist, **verfallen** die Beträge nach Ablauf von **3 Jahren** ab Datum des Schadenseintrittes.

Im begründeten Einzelfall kann die Frist betreffend den Verfall der Beträge über schriftlichen Antrag des/r Geschädigten von der Bezirksverwaltungsbehörde oder von den Abteilungen erstreckt werden.

7.2 Rückforderungen:

Bei Verschweigen oder falschen Angaben von förderungsrelevanten Tatsachen hat die auszahlende Stelle einen bereits zur Auszahlung gelangten Betrag ganz oder im angemessenen Ausmaß zurückzufordern bzw. bei noch auszuzahlenden Beträgen die Beträge angemessen zu reduzieren. Auf eine strafrechtliche Relevanz wird hingewiesen.

7.3 Härtefälle:

Bei Vorliegen von besonders berücksichtigungswürdigen Härtefällen kann die Obergrenze der Entschädigungsprozentsätze über Vorschlag der/des Sachverständigen mit Entscheidung des für die Katastrophenfonds-Richtlinie Steiermark zuständigen Landesrates/der Landesrätin im Rahmen der festgelegten höchsten Intensität der beihilfenrechtlichen Vorschriften überschritten werden.

7.4 Datenschutz:

Das Land Steiermark sowie die steirischen Gemeinden sind ermächtigt, alle personenbezogenen Daten, die für die Förderungsabwicklung und -kontrolle erforderlich sind, automationsunterstützt zu verarbeiten.

Teil der Abwicklung ist auch die Kontrolle der Förderung, sodass die personenbezogenen Daten an den Bund, an die Rechnungshöfe, an vom Land beauftragte Dritte, an Organe der EU oder an andere Stellen, welche gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben, übermittelt werden dürfen.

Informationen zu den zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit, zu dem zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und

zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden sich auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung <https://datenschutz.stmk.gv.at>.

Die verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die (steuerrechtlichen und) EU-rechtlichen Vorgaben zehn Jahre gespeichert.

Angaben zu den Endbegünstigten, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

Sämtliche Angaben zu den Endbegünstigten im Zuge der Abwicklung der Richtlinie können zum Zwecke der Abrechnung mit dem Bundesministerium für Finanzen diesem zur Verfügung gestellt werden.

7.5 Ausschlussgrund:

Sollten Zuwendungen im Rahmen der Richtlinie für die Gewährung von Entschädigungen für unverschuldet in Not geratene land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Notstandsentschädigung) beantragt worden sein, besteht keine Möglichkeit, denselben Schaden über den Katastrophenfonds abzuwickeln.

Für den Nachweis der Verwendung der Mittel aus dem Katastrophenfonds ist die Vorlage des Viertel-Jahres-Berichtes an die Landesregierung notwendig.

8 EU-Bestimmungen:

Die freigestellten Beihilfen nach dieser Beihilfenregelung erfüllen alle Voraussetzungen entsprechend den nachfolgenden Freistellungsverordnungen:

- der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1-75, in der geänderten Fassung der VO (EU) Nr. 2008/2020 vom 08. Dezember 2020, ABl. L 414 vom 09.12.2020, S. 15-18,
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1-78 in der geänderten Fassung der VO (EU) Nr. 972/2020 vom 2. Juli 2020, ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3-6 und
- der Verordnung (EU) Nr.1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ABl. L 369 vom 24.12.2014, S. 37-63 in der geänderten Fassung der VO (EU) Nr. 2008/2020 vom 8.Dezember 2020, ABl. L 414 vom 09.12.2020, S. 15-18.

Geltungsbereich:

Die Gewährung der freigestellten Beihilfen erfolgt gemäß

- Artikel 30 der VO 702/2014 betreffend Beihilfen zur Beseitigung von durch Naturkatastrophen im Agrarsektor verursachten Schäden,
- Artikel 50 der VO 651/2014 betreffend Beihilfen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen sowie
- Artikel 44 der VO 1388/2014 betreffend Beihilfen von Schäden durch Naturkatastrophen.

Entschädigungen im Bereich des Forstsektors werden aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission (De-minimis-Beihilfen) gewährt.

Entschädigungen für Betriebe aufgrund von Schadensursachen, die nicht in den jeweiligen Artikeln der oben genannten EU-Verordnungen enthalten sind, können aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 oder der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 oder der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 als De-minimis-Beihilfen gewährt werden.

Die freigestellten Beihilfen nach dieser Beihilferegulung können FörderungsempfängerInnen gemäß dem Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 gewährt werden. Die Ausnahmebestimmungen dieser Artikel sind bei der Gewährung zu beachten.

Kumulierung:

Bei der Kumulierung freigestellter Beihilfen mit anderen staatlichen Beihilfen, sind die Vorschriften der betreffenden Freistellungsverordnung zu berücksichtigen:

Verordnung (EU) Nr. 702/2014, Art. 8:

1. Bei der Prüfung, ob die in Artikel 4 festgelegten Anmeldeschwellen und die in Kapitel III festgelegten Beihilfeshöchstintensitäten und Beihilfeshöchstbeträge eingehalten sind, werden die für die geförderte Tätigkeit oder das geförderte Vorhaben insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen berücksichtigt.

2. Werden Unionsmittel, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfeshöchstintensitäten oder Beihilfeshöchstbeträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

3. Nach dieser Verordnung von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen andere bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;

b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

4. Nach Artikel 18 oder 45 freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden.

Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in dieser oder einer anderen Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Beschluss der Kommission festgelegt ist.

5. Staatliche Beihilfen, die gemäß Kapitel III Abschnitte 1, 2 und 3 der vorliegenden Verordnung freigestellt sind, dürfen nicht mit Zahlungen gemäß Artikel 81 Absatz 2 und Artikel 82 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zur Deckung derselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn dadurch die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfebeträge überschritten würden.

6. Nach dieser Verordnung freigestellte staatliche Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten würden.

7. Beihilfen für Investitionen zum Wiederaufbau von landwirtschaftlichem Produktionspotenzial gemäß Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe e dürfen nicht mit Ausgleichsbeihilfen für Sachschäden gemäß den Artikeln 25, 26 und 30 kombiniert werden.

8. Gründungsbeihilfen für Erzeugergruppierungen und -organisationen im Agrarsektor gemäß Artikel 19 der vorliegenden Verordnung dürfen nicht mit Beihilfen für die Gründung von Erzeugergemeinschaften und -organisationen im Agrarsektor gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 kumuliert werden.

Existenzgründungsbeihilfen für Junglandwirte und Beihilfen für die Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe gemäß Artikel 18 der vorliegenden Verordnung dürfen nicht mit Existenzgründungsbeihilfen für Junglandwirte oder die Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i und iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 kumuliert werden, sofern durch diese Kumulierung die in der vorliegenden Verordnung Beihilfebeträge überschritten würden.

Verordnung (EU) Nr. 651/2014:

1. Bei der Prüfung, ob die in Artikel 4 festgelegten Anmeldeschwellen und die in Kapitel III festgelegten Beihilfehöchstintensitäten eingehalten sind, werden die für die geförderte Tätigkeit, das geförderte Vorhaben oder das geförderte Unternehmen insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen berücksichtigt.

2. Werden Unionsmittel, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

3. Nach dieser Verordnung freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;

b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

4. Nach Artikel 21, 22 oder 23 freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden. Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in dieser oder einer anderen Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Beschluss der Kommission festgelegt ist.

5. Nach dieser Verordnung freigestellte staatliche Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.

6. Abweichend von Absatz 3 Buchstabe b können die in den Artikeln 33 und 34 vorgesehenen Beihilfen zugunsten von Arbeitnehmern mit Behinderungen mit anderen nach dieser Verordnung freigestellten Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten über die höchste nach dieser Verordnung geltende Obergrenze hinaus kumuliert werden, solange diese Kumulierung nicht zur einer Beihilfeintensität führt, die 100 % der einschlägigen, während der Beschäftigung der betreffenden Arbeitnehmer anfallenden Kosten übersteigt.

Verordnung (EU) Nr. 1388/2014:

1. Bei der Prüfung, ob die Anmeldeschwellen gemäß Artikel 2 und die Beihilfehöchstintensitäten gemäß Kapitel III eingehalten sind, wird der Gesamtbetrag der öffentlichen Unterstützung für die geförderte Tätigkeit, das geförderte Vorhaben oder das geförderte Unternehmen berücksichtigt, unabhängig davon, ob die Förderung aus kommunalen, regionalen, nationalen oder EU-Quellen finanziert wird.

2. Nach dieser Verordnung freigestellte Beihilfen können kumuliert werden mit

(a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen andere bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
(b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

3. Nach dieser Verordnung freigestellte staatliche Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die Beihilfeintensitäten gemäß Kapitel III überschritten werden.

Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung freigestellter Beihilfen:

Gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sowie Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014, hat die Behörde das eingetretene Ereignis förmlich als Naturkatastrophe anzuerkennen und den direkten ursächlichen Zusammenhang zwischen der Naturkatastrophe und den Schäden, die den betroffenen Unternehmen entstanden sind, zu überprüfen.

Die Abwicklung der gegenständlichen Richtlinie setzt für Betriebe im Agrarsektor, für UnternehmerInnen sowie für in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur tätigen Unternehmen Veröffentlichungen der Förderungen bei Überschreiten der Grenzen gemäß

- Artikel 9 Abs. 2 lit. c VO (EU) Nr. 702/2014, (Einzelbeihilfe > 60.000 EUR für Primärproduzenten bzw. > 500.000 EUR in Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse)
- Artikel 9 Abs. 1 lit. c VO (EU) Nr 651/2014 (Einzelbeihilfe > 500.000 EUR) und
- Artikel 9 Abs. 1 lit. c VO (EU) Nr 1388/2014 (Einzelbeihilfe > 30.000 EUR)

voraus.

9 Inkrafttreten - Außerkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt mit 1. Juli 2021, frühestens jedoch nach Erhalt der endgültigen Empfangsbestätigung von der Europäischen Kommission nach der erfolgten Meldung dieser Richtlinie durch das Land Steiermark an die Kommission, in Kraft und mit 30.06.2023 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 13.09.2018 erlassene Katastrophenfonds-Richtlinie Steiermark außer Kraft.